

SIX Swiss Exchange

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version:

31.03.2009

Datum des Inkrafttretens:

4. Mai 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zulassung zur SIX Swiss Exchange.....	1
1.1	Arten der Zulassung.....	1
1.1.1	Zulassung als Handelsteilnehmer.....	1
1.1.2	Zulassung als COP.....	1
1.2	Bewilligung als Effekthändler als Voraussetzung für die Zulassung als Handelsteilnehmer.....	2
1.3	Clearingmitgliedschaft als Voraussetzung für die Zulassung als COP.....	2
1.4	Antrag auf Zulassung.....	2
1.5	Eigenmittel.....	2
1.6	Voraussetzungen für die Benutzung der Handelsplattform SWXess.....	2
1.7	Anbindung an die Handelsplattform SWXess.....	3
1.8	Teilnahme bei Settlementorganisationen und CCPs (Vollmacht).....	4
1.9	Händler.....	4
1.10	Voraussetzungen für Händler.....	5
1.11	Registrierung der Händler.....	5
1.12	Teilnehmerautomatisierte Applikationen.....	6
1.13	Suspendierung und Entzug der Registrierung.....	6
1.14	Informations- und Auskunftspflicht.....	6
1.15	Inspektionsrecht der SIX Swiss Exchange.....	7
1.16	Nutzung und Weitergabe von Informationen.....	8
1.17	Gebühren.....	8
1.18	Verhaltensregeln.....	9
1.19	Verbot von Marktmanipulation.....	10
1.20	Vorabsprachen.....	10
1.21	Haftung der SIX Swiss Exchange.....	11
1.22	Haftung der Teilnehmer.....	11
1.23	Höhere Gewalt.....	12
1.24	Sanktionsmassnahmen.....	12
1.25	Suspendierung.....	13
1.26	Beendigung der Teilnahme durch Ausschluss.....	14
1.27	Beendigung der Teilnahme durch Kündigung.....	14
2.	Bestimmungen betreffend Kautionsordnung.....	16
2.1	Zweck der Kautions.....	16
2.2	Höhe der Kautions.....	16
2.3	Leistungsberechtigte Geschäfte.....	16
2.4	Verrechnungsverbot.....	17
2.5	Anzeigepflicht.....	17
2.6	Liquidation der Geschäfte.....	18
2.7	Feststellung der Ansprüche.....	18
2.8	Verwertung der Kautions.....	19
2.9	Verteilungsplan.....	19
2.10	Einsprachen.....	19
2.11	Folgen bei Erlöschen der Teilnahme.....	20
3.	Bestimmungen betreffend den Handel.....	21
3.1	Allgemeine Grundsätze für den Handel.....	21

3.2	Anordnungen bei Fehleingaben	21
3.3	Gleichbehandlungsgrundsatz	21
3.4	Börsentage	22
3.5	Börsenzeit	22
3.6	Segmente	22
3.7	Börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse	23
3.8	Börsenpflicht	23
3.9	Aufträge und Quotes	23
3.10	Auftragsbücher	24
3.11	Abhängigkeiten	24
3.12	Normaler Auftrag (Normal Order)	24
3.13	Akzeptauftrag (Accept order)	24
3.14	Fill-or-Kill-Auftrag	25
3.15	Kursabstufungen (Price Steps)	25
3.16	Schlusseinheiten (Round Lots)	25
3.17	Referenzpreis	25
3.18	Preisbildung im börslichen Handel	25
3.19	Gegenstand des ausserbörslichen Handels	26
3.20	Abschlussbestätigung (Trade Confirmation)	27
3.21	Abschlussmeldung (Trade Report)	27
3.22	Übertragung und Zahlung	27
3.23	Clearingtag	28
3.24	Ausserordentliche Situationen	28
3.25	Notstandssituationen im Allgemeinen	29
3.26	Ausfall des Börsensystems	29
3.27	Ausfälle von Zugangssystemen der Teilnehmer	30
3.28	Nachmeldeverfahren	30
3.29	Löschung von Aufträgen und Quotes durch die SIX Swiss Exchange	30
3.30	Abwicklung bei Ausfällen des Börsensystems oder Teilen davon sowie der Zugangssysteme von Teilnehmern	30
3.31	Grundsatz der Meldepflicht	30
3.32	Meldefrist bei börslichen Abschlüssen	31
3.33	Meldefrist bei ausserbörslichen Abschlüssen	31
3.34	Sensitive Blocktransaktionen	31
3.35	Meldestelle	31
3.36	Grundsatz von Nutzung, Verwertung und Veröffentlichung von Daten	31
3.37	Informationen für die Teilnehmer und die Öffentlichkeit	32
3.38	Marktüberwachung	32
3.39	Market Maker-Bestimmungen	33
3.40	Stempelsteuer	33
3.41	Einzug der Stempelsteuer	33
4.	Bestimmungen betreffend Usanzen für Transaktionen, die nicht mit einer CCP ausgeführt werden	35
4.1	Zweck der Usanzen	35
4.2	Rechtliche Wirkung des Kaufes	35
4.3	Übertragung und Bezahlung der Effekten	36
4.4	Äussere Beschaffenheit von physisch übertragenen Effekten	36
4.5	Mängelrüge und Umtauschrecht	37
4.6	Entwehrung (Eigentumsentzug durch einen Dritten)	37
4.7	Handel in Obligationen	37

4.8	Handel in Aktien, übrigen Beteiligungspapieren und Fondsanteilen	38
4.9	Handel in Optionsscheinen	38
4.10	Kapitalrückzahlung	38
4.11	Notleidende Obligationen	38
4.12	Auslosbare und ausgeloste Obligationen	39
4.13	Umrechnungskurs bei auf ausländische Währungen lautenden Anleihen	40
4.14	Bezug neuer Couponbogen	40
4.15	Ausübung von Bezugsrechten	40
4.16	Auf Namen lautende Effekten	40
4.17	Aufgerufene oder gesperrte Effekten	41
4.18	Definition der börslichen Geschäftsart	41
4.19	Übertragung und Zahlung	41
4.20	Buy-in (Zwangsregulierung bei Nichterfüllung)	42
4.21	Folgen der Zwangsregulierung	42
4.22	Bestätigung der Exekution	43
4.23	Übertragung und Zahlung	43
5.	Bestimmungen betreffend Usanzen für Transaktionen, die mit einer CCP ausgeführt werden	44
5.1	Zweck der Usanzen	44
5.2	Rechtliche Wirkung des Kaufes	44
5.3	Übertragung und Bezahlung der Effekten	45
5.4	Handel in Aktien	45
5.5	Bezug neuer Couponbogen	46
5.6	Ausübung von Bezugsrechten	46
6.	Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand	47
6.1	Änderungen der AGB	47
6.2	Recht	47
6.3	Schiedsgericht und Gerichtsstand	47
6.4	Verbindlichkeit	47
7.	Übergangsbestimmungen	48

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Zulassungsvoraussetzungen und Handelsbestimmungen der SIX Swiss Exchange AG fest.

Für das Blue Chip Segment der SIX Swiss Exchange AG gelten separate Bestimmungen, welche im "Transitional Rule Book for Blue Chip Trading of SIX Swiss Exchange" festgelegt sind. Dieses enthält auch Bestimmungen über die eingeschränkte Zulassung als Blue Chip Handelsteilnehmer. Das „Transitional Rule Book for Blue Chip Trading of SIX Swiss Exchange“ ist integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. ZULASSUNG ZUR SIX SWISS EXCHANGE

Diese Bestimmungen legen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel und die Zulassung als Clearing Only Participant (nachfolgend "COP") an der SIX Swiss Exchange AG (nachfolgend "SIX Swiss Exchange") fest.

1.1 Arten der Zulassung

1.1.1 Zulassung als Handelsteilnehmer

Die Zulassung als Handelsteilnehmer berechtigt den Teilnehmer zum Handel an der SIX Swiss Exchange.

Die SIX Swiss Exchange kann die Zulassung ablehnen oder widerrufen, wenn aus Sicht der SIX Swiss Exchange durch die Teilnahme die Funktionsfähigkeit der Börse gefährdet wird.

1.1.2 Zulassung als COP

Die Zulassung als COP an der SIX Swiss Exchange berechtigt den COP ausschliesslich zum Bezug von Informationen, die er benötigt, um seine Funktion als General Clearing Member für Handelsteilnehmer der SIX Swiss Exchange zu erfüllen, die selbst keine Clearingmitglieder einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten zentralen Gegenpartei (nachfolgend "CCP") sind. Der Zugang zur Handelsplattform der SIX Swiss Exchange (SWXess) für oben genannten Zweck ist optional.

Die Zulassung als COP ist unabhängig von der Zulassung als Handelsteilnehmer und berechtigt nicht, zu handeln oder Market Maker zu werden. Die Abschnitte über Handel, Händler und Market Making gelten somit nicht für COPs. Ansonsten gelten Verweise auf Teilnehmer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht anders vermerkt, sowohl für Handelsteilnehmer wie für COPs. Die SIX Swiss Exchange kann die Zulassung ablehnen oder widerrufen, wenn aus Sicht der SIX Swiss

Exchange durch die Teilnahme die Funktionsfähigkeit der Börse gefährdet wird.

1.2 *Bewilligung als Effektenhändler als Voraussetzung für die Zulassung als Handelsteilnehmer*

Eine Zulassung als Handelsteilnehmer an der SIX Swiss Exchange kann nur ein Institut erhalten, welches über eine Bewilligung als Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und Effektenhandel verfügt.

Die SIX Swiss Exchange kann die Zulassung eines Teilnehmers mit Sitz im Ausland davon abhängig machen, ob der Staat, in dem dieser seinen Sitz hat, Teilnehmern der SIX Swiss Exchange mit Sitz in der Schweiz den tatsächlichen Zugang zu seinen Börsen gewährt und die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bietet.

1.3 *Clearingmitgliedschaft als Voraussetzung für die Zulassung als COP*

Eine Zulassung als COP kann nur ein Institut erhalten, welches ein General Clearing Member bei einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ist.

1.4 *Antrag auf Zulassung*

Wer Teilnehmer werden will, hat einen schriftlichen Antrag für die Zulassung als Handelsteilnehmer und/oder COP einzureichen, dessen Form und Inhalt von der SIX Swiss Exchange bestimmt wird.

1.5 *Eigenmittel*

Der Teilnehmer muss über ausgewiesene Eigenmittel im Sinne der Verordnung zum Bankengesetz von mindestens CHF 10 Millionen verfügen.

Der Teilnehmer muss die Bestimmungen des Bankengesetzes und der Verordnung zum Bankengesetz über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung und Organkredite einhalten.

Für Teilnehmer mit Sitz im Ausland gelten Ziffer 1.5 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

1.6 *Voraussetzungen für die Benutzung der Handelsplattform SWXess*

Die Bewilligung zur Benutzung der Handelsplattform SWXess unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- a. Der Teilnehmer muss die technischen Voraussetzungen (geregelt insbesondere in den einschlägigen SIX Swiss Exchange-Handbüchern) erfüllen; die SIX Swiss Exchange kann einem Teilnehmer erlauben, sich über einen von der SIX Swiss Exchange anerkannten Provider an die Handelsplattform SWXess anzubinden. Der Teilnehmer hat

das Recht, eigene Applikationen zu entwickeln und einzusetzen, solange diese den Betrieb der Handelsplattform SWXess nicht gefährden. Falls die eigenen Applikationen nach Auffassung der SIX Swiss Exchange den Betrieb der Handelsplattform SWXess gefährden, kann die SIX Swiss Exchange ihren Einsatz untersagen.

- b. Der Teilnehmer muss direkt oder indirekt über eine Depotführung bei einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten Settlementorganisation verfügen.
- c. Der Teilnehmer muss Clearingmitglied einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP sein oder eine Clearingvereinbarung mit einem COP abgeschlossen haben. Dies gilt nicht für Handelsteilnehmer, die ausschliesslich im Segment Internationale Anleihen handeln. Einzelheiten werden von der SIX Swiss Exchange in Weisungen geregelt.
- d. Der Handelsteilnehmer muss sämtliche Personen, welche als Händler Zugriff auf das System haben, bei der SIX Swiss Exchange registrieren lassen. Abschlussbestätigungen, Abschlussmeldungen und nachgemeldete Abschlüsse können auch von nicht registrierten Händlern eingegeben werden.
- e. Der Handelsteilnehmer muss die im Börsenhandel der SIX Swiss Exchange zum Einsatz gelangenden teilnehmerautomatisierten Applikationen bei der SIX Swiss Exchange registrieren lassen.

1.7 *Anbindung an die Handelsplattform SWXess*

Die Handelsplattform SWXess umfasst insbesondere:

- Börsensystem; sowie
- Zugangsinfrastruktur der SIX Swiss Exchange

Die SIX Swiss Exchange kann den Teilnehmern Software zur Verfügung stellen, die ihnen erlaubt, mit der Handelsplattform SWXess in Verbindung zu treten. Die SIX Swiss Exchange regelt die Nutzungsrechte und -pflichten der Teilnehmer in den SIX Swiss Exchange Software Licensing Conditions. Sie überbindet den Teilnehmern insbesondere jene Rechte und Pflichten, die ihr Dritte, welche Software geliefert haben, eingeräumt haben bzw. die sie selbst gegenüber diesen eingegangen ist.

Der Teilnehmer sorgt auf eigene Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Hardware.

Die Installation dieser Software erfolgt durch den Teilnehmer auf dessen Kosten.

Die SIX Swiss Exchange stellt den Teilnehmern verschiedene Anbindungsarten zur Verfügung. Einzelheiten regelt die SIX Swiss Exchange in Weisungen.

Die SIX Swiss Exchange kann in Weisungen den Zugang zu gewissen Funktionalitäten der Handelsplattform SWXess auf autorisierte Händler und teilnehmerautomatisierte Applikationen begrenzen.

1.8 Teilnahme bei Settlementorganisationen und CCPs (Vollmacht)

Der Teilnehmer ist verpflichtet:

- Mitglied einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten Settlementorganisation zu sein; und
- Clearingmitglied einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP zu sein oder eine Clearingvereinbarung mit einem COP zu haben. Dies gilt nicht für Handelsteilnehmer, die ausschliesslich im Segment Internationale Anleihen handeln. Der Teilnehmer hat der SIX Swiss Exchange die Kündigung oder Suspendierung respektive eine mögliche oder bevorstehende Kündigung oder Suspendierung der Clearingmitgliedschaft oder –vereinbarung unverzüglich mitzuteilen.

Der Teilnehmer erteilt der SIX Swiss Exchange mittels Vollmacht das Recht, in seinem Namen und Auftrag Clearing- und Settlementinstruktionen an eine von der SIX Swiss Exchange anerkannte CCP, an die SIX SIS AG sowie an weitere von der SIX Swiss Exchange anerkannte Settlementorganisationen zu erteilen, soweit der Handelsteilnehmer gemäss seinen eigenen Angaben eine vertragliche Beziehung zu diesen Institutionen hat.

Die SIX Swiss Exchange regelt Einzelheiten in Weisungen.

1.9 Händler

Händler sind natürliche Personen, die im Namen und unter der Verantwortung eines Handelsteilnehmers Einblick in die Auftragsbücher der SIX Swiss Exchange haben und (direkt oder über automatische Mechanismen) Kauf- oder Verkaufsaufträge sowie Quotes eingeben sowie die pre- and post-trade Funktionalitäten benutzen dürfen.

*1.10 Voraussetzungen für
Händler*

Die Händler müssen über einen guten Leumund und über ausreichende Fachkenntnisse verfügen.

Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse wird durch das Absolvieren der Händlerprüfung der SIX Swiss Exchange erbracht (Händlerlizenz). Die SIX Swiss Exchange kann auch andere äquivalente Prüfungen anerkennen. Die SIX Swiss Exchange regelt Einzelheiten der Händlerprüfung der SIX Swiss Exchange sowie der Anerkennung anderer Prüfungen in Weisungen.

Die für einen Handelsteilnehmer an der SIX Swiss Exchange tätigen Händler müssen während der Dauer ihrer Handelstätigkeit einem direkten Weisungsrecht des Handelsteilnehmers unterstehen.

*1.11 Registrierung der
Händler*

Der Händler muss die SIX Swiss Exchange auf Verlangen ermächtigen, die für die Zulassung notwendigen Informationen bei den hierfür geeigneten Stellen zu beschaffen.

Die Registrierung des Händlers wird dem Handelsteilnehmer schriftlich bestätigt. Die SIX Swiss Exchange teilt jedem registrierten Händler eine persönliche Identifizierungsnummer zu. Sämtliche Eingaben unter dieser Nummer werden dem Händler persönlich zugerechnet. Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Identifizierungsnummern seiner registrierten Händler nicht missbraucht werden.

Die Registrierung kann verweigert werden. Als Verweigerungsgründe gelten namentlich ein schlechter Leumund des Bewerbers sowie dessen mangelnde Fachkenntnisse.

Die Namen der registrierten Händler werden von der SIX Swiss Exchange den Teilnehmern bekannt gegeben.

Die SIX Swiss Exchange kann für die Registrierung eine Gebühr erheben.

Ein registrierter Händler der SIX Swiss Exchange kann als Stellvertreter eines anderen bei der SIX Swiss Exchange registrierten Händlers desselben Institutes unter dessen persönlichen Identifizierungsnummer Eingaben vornehmen. Handelt ein registrierter Händler als Stellvertreter für einen anderen Händler, so haben beide dafür besorgt zu sein, dass über die Stellvertretung ein Log-Buch geführt wird.

1.12 *Teilnehmerautomatisierte Applikationen*

Teilnehmerautomatisierte Applikationen sind Einrichtungen, die Aufträge automatisch in das Börsensystem weiterleiten.

Der Teilnehmer muss die von ihm eingesetzten teilnehmerautomatisierten Applikationen bei der SIX Swiss Exchange registrieren lassen.

Die SIX Swiss Exchange teilt jeder teilnehmerautomatisierten Applikation eine Identifizierungsnummer zu. Die Registrierung der teilnehmerautomatisierten Applikation wird dem Teilnehmer unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Identifizierungsnummer schriftlich bestätigt.

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die Identifizierungsnummern seiner registrierten teilnehmerautomatisierten Applikationen nicht missbraucht werden.

Der Teilnehmer ist für alle Eingaben verantwortlich, die über die von ihm eingesetzten teilnehmerautomatisierten Applikationen in das Börsensystem gelangen.

Die Parametrisierung von teilnehmerautomatisierten Applikationen ist registrierten Händlern vorbehalten.

Die SIX Swiss Exchange kann Einzelheiten in Weisungen oder anderen Publikationsformen regeln.

1.13 *Suspendierung und Entzug der Registrierung*

Bei Verstössen gegen Erlasse der SIX Swiss Exchange, bei Nichterfüllung einer Voraussetzung für die Registrierung oder während eines hängigen Strafverfahrens kann die SIX Swiss Exchange die Registrierung von Händlern bzw. teilnehmerautomatisierten Applikationen suspendieren oder entziehen.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, unverzüglich sicherzustellen, dass der betroffene Händler bzw. die teilnehmerautomatisierte Applikation keinen Zugriff mehr auf die Handelsplattform SWXess hat.

1.14 *Informations- und Auskunftspflicht*

Jeder Teilnehmer hat die SIX Swiss Exchange unverzüglich zu benachrichtigen, wenn einer seiner registrierten Händler oder er selbst die Erlasse der SIX Swiss Exchange verletzt oder nicht einhalten kann.

Eine Benachrichtigung hat auch dann zu erfolgen, wenn über die registrierten teilnehmerautomatisierten Applikationen Erlasse verletzt oder nicht eingehalten werden.

Weiter ist er verpflichtet, unter Vorbehalt des Bankgeheimnisses der SIX Swiss Exchange und der zuständigen Revisionsstelle alle Auskünfte zu erteilen, welche zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktes und zur Durchsetzung der börsenrelevanten Gesetze und Erlasse benötigt werden.

Die SIX Swiss Exchange kann jederzeit von den Teilnehmern verlangen, ihre interne und/oder externe Revisionsstelle zu beauftragen, bestimmte oder alle Abläufe bzw. bestimmte oder alle Transaktionen aus der Geschäftstätigkeit des Teilnehmers bezüglich der Einhaltung der börsenrelevanten Gesetze und Erlasse durch den Teilnehmer der SIX Swiss Exchange zu überprüfen und der SIX Swiss Exchange einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten. Der Bericht muss unter Beachtung des Bankgeheimnisses verfasst werden.

Der Teilnehmer mit Sitz im Ausland muss eine Revisionsstelle ernennen, welche zur Prüfung von Banken und Finanzgesellschaften respektive Effekthändlern zugelassen ist. Zugelassen werden Revisionsstellen, die von der schweizerischen oder der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde bzw. von der schweizerischen oder der relevanten ausländischen Gesetzgebung anerkannt sind. Sofern der Teilnehmer keine solche Revisionsstelle bezeichnet, bestimmt die SIX Swiss Exchange die Revisionsstelle. Die SIX Swiss Exchange ist berechtigt, den zuständigen ausländischen Stellen Auskünfte über einen Teilnehmer mit Sitz im Ausland zu erteilen.

Der Teilnehmer übernimmt die Kosten der von der SIX Swiss Exchange verlangten Prüfungen.

Die SIX Swiss Exchange behandelt Berichte und Informationen, die sie von Teilnehmern oder Revisionsstellen erhält, vertraulich.

1.15 Inspektionsrecht der SIX Swiss Exchange

Die SIX Swiss Exchange hat das Recht, die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer, vertraglicher sowie der Softwarelizenz-Bestimmungen, die beim Teilnehmer installierte Hard- und Software sowie den rechtmässigen Gebrauch der Daten der SIX Swiss Exchange jederzeit zu überprüfen und zu testen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, der die Revision durchführenden Stelle Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und jene Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfung notwendig sind.

Die SIX Swiss Exchange kann die mit der Revision verbundenen Kosten dem Teilnehmer in Rechnung stellen, sofern er eine festgestellte Verletzung zu verantworten hat.

Überprüfungen und Tests von Hard- und Software erfolgen nach entsprechender Voranzeige im Beisein eines Vertreters des Teilnehmers und ohne übermässige Beeinträchtigung für den Teilnehmer.

Die SIX Swiss Exchange behandelt die dabei gewonnenen Erkenntnisse vertraulich.

1.16 *Nutzung und Weitergabe von Informationen*

Die SIX Swiss Exchange kann alle Daten, die Teilnehmer in die Handelsplattform SWXess eingeben, nutzen, analysieren und verwerten. Sie hat das Recht, Daten zu publizieren. Ohne Zustimmung der Teilnehmer darf sie aber deren Identität nicht bekannt geben.

Die SIX Swiss Exchange behandelt alle einzelnen Daten, die von einem Teilnehmer ins Börsensystem eingegeben werden, vertraulich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Preisgabe von Informationen vorsehen.

Unabhängig des Vorstehenden kann die SIX Swiss Exchange Daten gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften, ihren Muttergesellschaften und/oder den von letzteren (direkt oder indirekt kontrollierten) Beteiligungsgesellschaften sowie Dritten (z.B. Clearing- und Settlementorganisationen), sofern diese davon Kenntnis haben müssen, unter der Voraussetzung offen legen, dass die SIX Swiss Exchange dafür sorgt, dass solche Gesellschaften durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden sind, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind.

1.17 *Gebühren*

Der Teilnehmer ist verpflichtet, der SIX Swiss Exchange Gebühren zu bezahlen für:

- a. den Handel und die Emission von bei ihr zum Handel zugelassenen Effekten;
- b. die erstmalige Zulassung von Börsenteilnehmern zur Teilnahme am Börsenhandel;
- c. die Aufrechterhaltung der Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel;
- d. die erstmalige Zulassung als COP an der SIX Swiss Exchange;

- e. die Aufrechterhaltung der Zulassung als COP an der SIX Swiss Exchange;
- f. die Benutzung der Handelsplattform SWXess;
- g. die zugeteilte Kapazität für die Handelsplattform SWXess;
- h. die exzessive Benutzung des Börsensystems;
- i. die Datenkommunikation;
- j. den von einem Teilnehmer verursachten ausserordentlichen Überwachungsaufwand;
- k. den von einem Teilnehmer verursachten ausserordentlichen Untersuchungsaufwand;
- l. die Zurverfügungstellung von Daten.

Die SIX Swiss Exchange legt die Höhe der Gebühren und die Erhebungsmodalitäten in Weisungen oder anderen ihr geeignet scheinenden Publikationsformen fest.

Die SIX Swiss Exchange kann für verspätet eingegangene Zahlungen Verzugszinsen und die Erstattung von Auslagen verlangen.

1.18 Verhaltensregeln

Die Teilnehmer sorgen durch interne Vorschriften und Personalführung für die Durchsetzung:

- a. der Verhaltensregeln für den Effektenhandel im Sinne von Artikel 11 Börsengesetz, des Rundschreibens 2008/38 "Marktverhaltensregeln" der FINMA und der entsprechenden Landesregeln;
- b. eines transparenten und fairen Handels im bestmöglichen Interesse der Kunden und unter Förderung der Integrität des Marktes;
- c. der Anwendung der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

1.19 *Verbot von Marktmanipulation*

Effektengeschäfte müssen einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen und einem echten Angebots- und Nachfrageverhalten entsprechen.

Effektengeschäfte oder blosser Auftragseingaben (Orders), um den Anschein von Marktaktivitäten zu erwecken oder Liquidität, Börsenkurse oder Bewertung von Effekten zu verzerren, sowie Scheingeschäfte und -aufträge sind nicht zulässig (Marktmanipulation).

Die Teilnehmer sind insbesondere verpflichtet,

- a. unfaire Handelspraktiken zu unterlassen;
- b. Handlungen oder Unterlassungen, die nach Auffassung der SIX Swiss Exchange die Integrität der Börse beeinträchtigen, zu vermeiden.

Nicht unter das Verbot von Marktmanipulation fallen jene gegenläufigen Aufträge eines einzelnen Teilnehmers für Nostro, die wegen der internen technischen Anbindungsstrukturen der Handelseinheiten börsliche Abschlüsse auslösen können, sofern der Teilnehmer nachweist, dass sie unabhängig voneinander und ohne jegliche Absprache im Börsensystem zusammengeführt werden.

Der Nachweis wird anerkannt, wenn der Teilnehmer vorgängig der SIX Swiss Exchange eine schriftliche Darstellung seiner internen technischen Anbindungsstruktur übergibt. Jedem einzelnen Auftrag ist ein Identifikationscode entsprechend der Anbindungsstruktur beizufügen.

Die SIX Swiss Exchange regelt Einzelheiten dazu in einer Weisung.

1.20 *Vorabsprachen*

Vorabgesprochene gegenläufige Kundenaufträge und Geschäfte zwischen Kunden- und Nostrohandel des gleichen Teilnehmers oder Geschäfte mit anderen Teilnehmern sind mit den von der SIX Swiss Exchange zur Verfügung gestellten Meldefunktionalitäten unter Beachtung von Ziff. 3.8 als ausserbörsliche Geschäfte zu melden.

Wünscht der Kunde oder Teilnehmer für solche vorabgesprochene Geschäfte (sowohl unter wie über der Börsenpflichtlimite) bereits während der Handelszeit eine börsliche Ausführung, so ist zwischen der Eingabe des Kundenauftrages und des darauf-

folgenden Kauf- bzw. Verkaufsauftrages mindestens 15 Sekunden zu warten.

Kundenkompensationsaufträge ohne Änderung des wirtschaftlich Berechtigten sind verboten.

Der Teilnehmer sorgt dafür, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer auch bei Verwendung von Order-Routingsystemen vertraglich sichergestellt ist.

1.21 Haftung der SIX Swiss Exchange

Unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet die SIX Swiss Exchange namentlich nicht für Schäden, die einem Teilnehmer, dessen Kunden oder Dritten erwachsen infolge:

- a. teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der Handelsplattform SWXess;
- b. Fehlerhaftigkeit der gelieferten Hard- und Software;
- c. falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung oder -verbreitung;
- d. Fehlmanipulationen durch Teilnehmer oder Drittpersonen;
- e. Massnahmen im Rahmen des Notfallprozedere;
- f. teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der technischen Clearing- und Settlementinfrastruktur;
- g. anderer Systemversagen oder anderer technischer Probleme:
- h. einer Suspendierung oder Beendigung einer Mitgliedschaft.

1.22 Haftung der Teilnehmer

Der Teilnehmer ist für Personen, die Daten über seine Anschlüsse ins Börsensystem eingeben, alleine verantwortlich und haftbar.

Ebenfalls ist der Teilnehmer für Handlungen und Unterlassungen der von ihm beauftragten Provider verantwortlich und haftbar.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, selbst die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen zu treffen. Insbe-

sondere muss er über geeignete Systeme, Kontrollen und Prozesse verfügen, um die Abschlüsse zu überwachen und mögliche Risiken zu mindern, die sich aus diesen Geschäften ergeben.

1.23 Höhere Gewalt

Falls eine der an einer Transaktion beteiligten Parteien aus Gründen, die ausserhalb ihres Einflussbereiches liegen (z.B. Krieg, Revolution, Terrorismus, Streik, Epidemie und Zusammenbruch der Bankensysteme, exklusiv Settlementunterbruch), daran gehindert wird, seinen Pflichten bezüglich eines Abschlusses nachzukommen, unternimmt die SIX Swiss Exchange wo angebracht nach Rücksprache mit den Teilnehmern die aus Sicht der SIX Swiss Exchange nötigen Massnahmen.

1.24 Sanktionsmassnahmen

Die SIX Swiss Exchange kann gegen folgende Handlungen oder Unterlassungen von Teilnehmern und/oder registrierten Händlern Sanktionen verhängen:

- a. Verletzung von börsenrelevanten Gesetzen;
- b. Verletzung von Erlassen der SIX Swiss Exchange;
- c. Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen mit der SIX Swiss Exchange;
- d. Verletzung von Regeln einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP oder Verletzung von Vertragsvereinbarungen mit einem COP;
- e. Nichteinhaltung von Anordnungen der SIX Swiss Exchange;
- f. Versuchte oder begangene Verletzung der Sicherheit der Handelsplattform SWXess;
- g. Versuchte oder begangene Manipulationen oder Veränderung der Handelsplattform SWXess, insbesondere auch die technischen Schnittstellen;
- h. Unstatthafte Nutzung oder Weitergabe der Software der SIX Swiss Exchange oder der von der Handelsplattform SWXess empfangenen Daten;
- i. Behinderung von internen oder externen Revisionsstellen in der Ausübung ihrer Tätigkeit;

- j. Nichteinhaltung des Schiedsverfahrens und Nichtbefolgung eines Schiedsspruches;
- k. Zahlungsverzug bei Gebührenforderungen der SIX Swiss Exchange.

Folgende Sanktionen können ergriffen werden:

- a. gegen einen Teilnehmer:
Verweis, Suspendierung oder Ausschluss; Suspendierung oder Entzug der Zulassung seiner teilnehmerautomatisierten Applikationen; Busse und/oder Konventionalstrafe bis zu einer Höhe von maximal CHF 10 Mio.
- b. gegen einen Händler:
Verweis, Suspendierung oder Entzug der Zulassung.

Bei der Verhängung von Sanktionen trägt die SIX Swiss Exchange der Schwere der Verletzung und dem Grad des Verschuldens Rechnung.

Die SIX Swiss Exchange kann die gegen Teilnehmer bzw. registrierten Händler verhängten Sanktionen sowie die ihnen zugrundeliegenden Verletzungen den Teilnehmern und/oder der Öffentlichkeit bekannt geben.

Das Sanktionsverfahren erfolgt gemäss besonderen Vorschriften.

1.25 Suspendierung

Die SIX Swiss Exchange kann jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung den Zugang des Teilnehmers zum Börsensystem sperren und dessen Aufträge bzw. Quotes löschen:

- bei grober Verletzung der Erlasse der SIX Swiss Exchange;
- bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Effekthändlerbewilligung;
- wenn ein Teilnehmer nicht mehr in der Lage ist, seine Geschäfte ordnungsgemäss abzuwickeln;
- bei grober Verletzung der Erlasse einer CCP oder bei Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen mit einem COP;
- wenn einem Teilnehmer die Clearingmitgliedschaft bei einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP re-

spektive die Clearingvereinbarung mit dem COP aus irgendwelchen Gründen gekündigt oder suspendiert wird oder die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass die Mitgliedschaft respektive Clearingvereinbarung gekündigt oder suspendiert wird. Der Teilnehmer hat der SIX Swiss Exchange eine solche Kündigung oder Suspendierung respektive eine mögliche oder bevorstehende Kündigung oder Suspendierung unverzüglich mitzuteilen.

Erfüllt der Teilnehmer die Anordnungen der SIX Swiss Exchange, kann die SIX Swiss Exchange die Unterbrechung aufheben.

Die SIX Swiss Exchange gibt die erfolgte Suspendierung eines Teilnehmers unverzüglich bekannt. Der suspendierte Teilnehmer kann die Suspendierung an die Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange und deren Entscheid an das Schiedsgericht der SIX Swiss Exchange weiterziehen. Dem Weiterzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Beschwerdeinstanz bzw. das Schiedsgericht nichts anderes verfügt.

1.26 Beendigung der Teilnahme durch Ausschluss

Bei grober Verletzung der Erlasse der SIX Swiss Exchange, bei Einleitung eines Stundungs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahrens sowie bei anhaltender Nichtbenützung des Börsensystems oder bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen für die Teilnahme kann die SIX Swiss Exchange einem Teilnehmer den Ausschluss androhen und vorläufige Massnahmen anordnen.

Wird den Anordnungen der SIX Swiss Exchange nicht fristgerecht Folge geleistet oder erscheint eine Fristansetzung von vornherein als zwecklos, so entscheidet die SIX Swiss Exchange über den Ausschluss und teilt diesen schriftlich und unter Angabe der Gründe dem betroffenen Teilnehmer mit.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid über den Ausschluss hindert die SIX Swiss Exchange nicht, die Suspendierung anzukündigen.

Die SIX Swiss Exchange gibt den rechtskräftigen Entscheid über den Ausschluss eines Teilnehmers bekannt.

1.27 Beendigung der Teilnahme durch Kündigung

Der Teilnehmer oder die SIX Swiss Exchange kann jederzeit ohne Angabe von Gründen den Teilnahmevertrag kündigen, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen eingehalten werden muss. Erfüllungspflichten und –rechte bleiben unabhängig von der Kündigung bestehen.

Der Teilnehmer muss der SIX Swiss Exchange alle technischen Unterlagen zurückgeben, soweit diese auf deren Rückgabe nicht ausdrücklich verzichtet.

Die Kündigung eines Teilnehmers wird erst wirksam im Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher Pflichten gegenüber der SIX Swiss Exchange und einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP. Die Pflicht zur Leistung der Umsatzgebühr dauert bis zu diesem Zeitpunkt.

Die SIX Swiss Exchange bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem der kündigende Teilnehmer das Börsensystem benutzen darf.

Die SIX Swiss Exchange gibt die erfolgte Kündigung eines Teilnehmers bekannt.

2. BESTIMMUNGEN BETREFFEND KAUTIONSORDNUNG

Diese Bestimmungen regeln die Leistung und die Inanspruchnahme von Kauttionen sowie das Verfahren bei Nichterfüllung infolge Zahlungsschwierigkeiten von Handelsteilnehmern der SIX Swiss Exchange.

Diese Bestimmungen gelten nicht für COPs.

2.1 *Zweck der Kauttion*

Die Kauttion haftet für Vermögensschäden aus nicht oder nur teilweise erfüllten Verpflichtungen aus Effktengeschäften zwischen den Teilnehmern der SIX Swiss Exchange und dient zudem als Garantie für die von der SIX Swiss Exchange verhängten Bussen und weiteren finanziellen Verpflichtungen der Teilnehmer gegenüber der SIX Swiss Exchange.

2.2 *Höhe der Kauttion*

Jeder Handelsteilnehmer der SIX Swiss Exchange hat eine Kauttion zu leisten. Die Kauttion beträgt mindestens CHF 500'000.

Die Kauttion muss zu Gunsten der SIX Swiss Exchange verpfändet und bei einer von der SIX Swiss Exchange bestimmten Settlementorganisation hinterlegt werden.

Die Kauttion ist in bar oder in Effekten, welche nach Massgabe der Bestimmungen der Schweizerischen Nationalbank über Lombardgeschäfte verpfändet werden können, zu leisten. Sofern die SIX Swiss Exchange nichts anderes bestimmt, sind bezüglich der Anrechnung auf die Kauttionssumme die Belehnungsquoten der Schweizerischen Nationalbank massgebend.

Sinkt der Wert der Kauttion infolge von Kursrückgängen unter den festgesetzten Betrag, hat der Teilnehmer umgehend eine Nachdeckung vorzunehmen. Nimmt er nicht von sich aus die Nachdeckung vor, wird er von der SIX Swiss Exchange hierzu aufgefordert. Kommt er innerhalb von drei Tagen der Aufforderung der SIX Swiss Exchange nicht nach, wird er vom Handel solange suspendiert, bis die Nachdeckung erfolgt ist.

Wird die Kauttion in Anspruch genommen, haftet die gesamte Kauttion als Realgarantie, auch wenn bei deren Liquidation mehr als CHF 500'000 erzielt werden können.

2.3 *Leistungsberechtigte Geschäfte*

Auf eine Kauttion kann ein Teilnehmer Anspruch erheben, der mit einem andern Teilnehmer börsliche oder - im Sinne von Ziffer 3.19 – ausserbörsliche Effktengeschäfte gemäss den Regeln der SIX Swiss Exchange abgeschlossen hat und nach erfolgter

Zwangsregulierung nicht befriedigt worden ist. Nicht zu diesen Geschäften gehören:

1. Abschlüsse in Effekten, die an der SIX Swiss Exchange nicht gehandelt werden;
2. Abschlussarten, die von den Regeln der SIX Swiss Exchange nicht ausdrücklich vorgesehen sind;

In zweiter Linie haftet die Kautions für verhängte Bussen und weitere finanzielle Verpflichtungen der Teilnehmer gegenüber der SIX Swiss Exchange.

2.4 Verrechnungsverbot

Ergibt sich für einen Teilnehmer aus der Gesamtheit der mit einem insolventen Teilnehmer abgeschlossenen anspruchsberechtigten Geschäfte und der Kompensierung bzw. exekutionsweisen Glattstellung ein Saldo zugunsten des insolventen Teilnehmers, so darf dieser nicht mit Forderungen aus anderen Geschäften zwischen dem betreffenden Teilnehmer und dem Insolventen verrechnet werden.

Dieser Saldo ist auf erstes Verlangen der SIX Swiss Exchange auf ein von dieser zu bezeichnendes Konto einzubezahlen. Solche Einzahlungen werden subsidiär nach Verwertung der Kautions zur Deckung von Ausfällen anderer Teilnehmer aus Geschäftsabschlüssen mit dem insolventen Teilnehmer an der SIX Swiss Exchange herangezogen.

Die SIX Swiss Exchange kann einen Sachwalter, der die Interessen in Bezug auf die schwebenden Geschäfte koordiniert, einsetzen.

2.5 Anzeigepflicht

Gerät ein Teilnehmer der SIX Swiss Exchange mit der Erfüllung von geschäftlichen Verbindlichkeiten in Zahlungsverzug, so ist es die Pflicht dieses Teilnehmers und jedes andern Teilnehmers, der hiervon Kenntnis hat, der SIX Swiss Exchange sofort Anzeige zu machen.

Im Fall eines Zahlungsverzuges bei der Erfüllung von Börsengeschäften, ferner bei sonstigen Zahlungsschwierigkeiten, insbesondere im Falle der Zahlungseinstellung, der Einleitung der Stundung, eines Stundungs-, Nachlass-, oder Konkursverfahrens, kann die SIX Swiss Exchange parallel zur Suspendierung dem säumigen Teilnehmer eine Frist von bis zu 24 Stunden zum Ordnen seiner Verbindlichkeiten einzuräumen. Die SIX Swiss Exchange macht hiervon den übrigen Teilnehmern Anzeige und

verlangt von diesen eine Aufstellung über deren Engagements gegenüber dem säumigen Teilnehmer. Die SIX Swiss Exchange erstellt baldmöglichst einen Status über diese Verbindlichkeiten.

Teilnehmer der SIX Swiss Exchange, welche keine Engagements gegenüber dem Säumigen haben, haben dies gegenüber der SIX Swiss Exchange schriftlich zu bestätigen.

Die SIX Swiss Exchange verlangt von dem in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Teilnehmer unverzüglich eine Aufstellung sämtlicher am Tage der Zahlungseinstellung nicht abgewickelten Geschäfte.

2.6 *Liquidation der Geschäfte*

Jeder Teilnehmer, der mit dem insolventen Teilnehmer anspruchsberechtigte Geschäfte abgeschlossen hat, muss diesem innerhalb von drei Börsentagen nach Bekanntwerden der Insolvenz per Telefax oder elektronisch in Kenntnis setzen, dass der am nächsten Börsentag an der SIX Swiss Exchange die pendenten Geschäfte auf dem Wege der Exekution glattstellen, d.h. Effekten zwangsweise eindecken bzw. verkaufen werde, falls die Übertragung bzw. Zahlung nicht spätestens 10:00 Uhr des betreffenden Tages erfolgen sollte.

Die Exekution ist der SIX Swiss Exchange vorher per Telefax oder elektronisch anzuzeigen. Die Schlussabrechnung nach vollzogener Exekution ist ebenfalls der SIX Swiss Exchange zu melden. Ausserdem ist der SIX Swiss Exchange vom Ergebnis der Exekution schriftlich Mitteilung zu machen.

Für unverkäufliche, nicht erhältliche oder im Handel sistierte Effekten kann die SIX Swiss Exchange eine längere Exekutionsfrist, die Exekution auf einem anderen Börsenplatz oder eine freihändige Verwertung bewilligen.

Der exekutierende Teilnehmer ist berechtigt, eine marktübliche Kommission zu berechnen.

2.7 *Feststellung der Ansprüche*

Nach Glattstellung der Geschäfte fordert die SIX Swiss Exchange die Teilnehmer schriftlich auf, allfällige Ansprüche auf die Kautions des insolventen Teilnehmers innerhalb von vier Börsentagen geltend zu machen und unter Beifügung eines Rechnungsauszugs zu belegen.

Aufgrund der eingegangenen Forderungsanmeldungen erstellt die SIX Swiss Exchange eine Aufstellung der angemeldeten Forderungsbeträge nebst Saldi und stellt diese dem insolventen Teilnehmer zu. Die SIX Swiss Exchange setzt ihm eine Frist von

längstens drei Börsentagen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und zur Einsprache an. Ist innert der festgesetzten Frist keine Regelung erfolgt, so leitet die SIX Swiss Exchange das Ausschlussverfahren über den insolventen Teilnehmer ein, sofern ihr eine allfällige Einsprache nicht als begründet erscheint.

2.8 *Verwertung der Kaution*

Die SIX Swiss Exchange wird innerhalb von vier Börsentagen die Eingaben prüfen und alsdann die Verwertung der Realkaution bis zur Höhe des zur Befriedigung der anerkannten Forderungen notwendigen Betrages in die Wege leiten. Eventuelle Saldi zugunsten des säumigen Teilnehmers wird die SIX Swiss Exchange einfordern.

Bei verspäteter Anmeldung haben Forderungsberechtigte lediglich Anspruch auf den Teil der Realkaution, der nach Befriedigung der rechtzeitig angemeldeten Forderungen übrig bleibt.

Eine weitergehende Haftung, insbesondere des Vereinsvermögens der SIX Swiss Exchange, besteht nicht.

2.9 *Verteilungsplan*

Die SIX Swiss Exchange stellt einen Verteilungsplan auf. Die Verteilung der vorhandenen Aktiven erfolgt aufgrund dieses Verteilungsplanes. Jeder Teilnehmer partizipiert pro rata seiner durch die SIX Swiss Exchange anerkannten Forderungen an dem zur Verfügung stehenden Betrag; dies gilt auch gegenüber Teilnehmern, welche ihre Forderungen verspätet angemeldet haben.

2.10 *Einsprachen*

Der Verteilungsplan wird den Teilnehmern zugestellt und liegt während zwei Börsentagen bei der SIX Swiss Exchange zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen gegen den Verteilungsplan müssen innerhalb von 24 Stunden nach Zustellung bzw. nach Einsichtnahme per Telefax oder elektronisch bei der SIX Swiss Exchange erhoben werden.

Ist nach Ablauf obiger Frist von den Beteiligten kein Einspruch erhoben worden, so wird die Aufteilung gemäss Verteilungsplan durch die SIX Swiss Exchange vollzogen.

Wird der Verteilungsplan angefochten, so entscheidet das Schiedsgericht der SIX Swiss Exchange ausschliesslich und endgültig.

*2.11 Folgen bei Erlöschen
der Teilnahme*

Verzichtet ein Teilnehmer auf die Teilnahme am Handel an der SIX Swiss Exchange oder erlischt diese aus anderen Gründen, so gibt dies die SIX Swiss Exchange den anderen Teilnehmern bekannt. Werden hierauf Ansprüche auf die Kautionserhebung erhoben, so richtet sich das Verfahren nach den vorstehenden Bestimmungen. Sofern keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Kautionserhebung dem ehemaligen Teilnehmer zurückerstattet.

3. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN HANDEL

Diese Bestimmungen regeln den Handel an der SIX Swiss Exchange.

3.1 *Allgemeine Grundsätze für den Handel*

Die Teilnehmer und ihre registrierten Händler sind verpflichtet, die Erlasse der SIX Swiss Exchange einzuhalten, gemäss allgemein anerkannter Geschäftsethik zu handeln und den Entscheidungen der SIX Swiss Exchange Folge zu leisten.

3.2 *Anordnungen bei Fehleingaben*

Stellt die SIX Swiss Exchange Fehleingaben fest, so ist sie befugt, die betreffenden Händler anzuweisen, die Fehleingabe unverzüglich rückgängig zu machen. Einzelheiten werden von der SIX Swiss Exchange in Weisungen geregelt.

Leisten die betreffenden Händler der Anordnung keine Folge, so kann die SIX Swiss Exchange Sanktionen ergreifen.

3.3 *Gleichbehandlungsgrundsatz*

Der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt ausschliesslich für das Börsensystem, welches beim physischen Ausgang zur Zugangsinfrastruktur der SIX Swiss Exchange endet.

Die SIX Swiss Exchange stellt die Gleichbehandlung der Teilnehmer nach folgenden Grundsätzen sicher:

- a. Alle Teilnehmer haben die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu den Funktionalitäten des Börsensystems;
- b. Alle Market Makers haben die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu den Funktionalitäten des Börsensystems;
- c. Das Börsensystem schafft die Voraussetzungen, die eine gleichzeitige Abnahme der Daten vom Börsensystem erlauben;
- d. Die Eingaben der Teilnehmer werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens im Börsensystem verarbeitet;
- e. Bei gleichzeitig eintreffenden Eingaben besteht für jede Eingabe die gleiche Wahrscheinlichkeit, zuerst verarbeitet zu werden;
- f. Massgebend für die Bestimmung der Reihenfolge des Eintreffens ist die Transaktions-Identifikationsnummer, welche durch das Börsensystem vergeben wird;

- g. Die Preisbildung im börslichen Handel erfolgt für alle Teilnehmer nach den gleichen, von der SIX Swiss Exchange festgelegten Preisbildungsregeln (Matching Rules).

3.4 Börsentage

Der Handel an der SIX Swiss Exchange findet täglich von Montag bis Freitag statt (Börsentage).

An Samstagen, Sonntagen sowie an eidgenössischen Feiertagen bleibt das Börsensystem in der Regel geschlossen (Börsenfeiertage).

Die SIX Swiss Exchange behält sich das Recht vor, unter vorheriger Anzeige das Börsensystem an einzelnen Tagen nicht zur Verfügung zu stellen bzw. zusätzliche Börsentage einzuschalten.

3.5 Börsenzeit

Die Börsenzeit an der SIX Swiss Exchange ist in folgende Börsenperioden aufgeteilt:

- a. Voreröffnung
- b. Eröffnung
- c. Laufender Handel
- d. Pause
- e. Handelsschluss
- f. Nachbörslicher Handel

Die SIX Swiss Exchange kann die Anwendbarkeit, Beginn, Dauer und Abfolge der Börsenperioden für die einzelnen Segmente in Weisungen oder anderen Publikationsformen festlegen.

Die Eröffnung und der laufende Handel werden als Handelszeit bezeichnet.

3.6 Segmente

Die SIX Swiss Exchange kann die Effekten aufgrund verschiedener Kriterien (z.B. Art der Effekte, Kotierungsanforderungen, Handelsvolumen, Handelszeiten etc.) einem Segment zuteilen.

Die Segmente können von der SIX Swiss Exchange in Weisungen oder anderen Publikationsformen festgelegt werden.

3.7 *Börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse*

Börsliche Abschlüsse sind Abschlüsse in Effekten, die während der Eröffnung oder des laufenden Handels im Matcher zustande kommen. Nur solche Abschlüsse dürfen von den Teilnehmern als börsliche Abschlüsse bezeichnet werden.

Alle übrigen Abschlüsse sind ausserbörsliche Abschlüsse.

3.8 *Börsenpflicht*

Während der Handelszeit sind die Teilnehmer verpflichtet, Kauf- und Verkaufsaufträge börslich auszuführen, d.h. in die Auftragsbücher der SIX Swiss Exchange einzugeben (Börsenpflicht).

Die Börsenpflicht unterliegt folgenden Ausnahmen:

- a. Die Teilnehmer können Einzelaufträge, deren Wert die von der SIX Swiss Exchange in Weisungen festgelegten Limiten übersteigen, ausserbörslich (off order book) ausführen, sofern die daraus resultierenden Abschlüsse nicht als börsliche Abschlüsse bezeichnet werden.
- b. Die Teilnehmer können für Kunden Sammelaufträge, deren Wert die von der SIX Swiss Exchange in Weisungen festgelegten Limiten übersteigen, ausserbörslich ausführen, sofern die daraus resultierenden Abschlüsse nicht als börsliche Abschlüsse bezeichnet werden.
- c. Die Teilnehmer können Aufträge für Bezugsrechte ausserbörslich ausführen, sofern die daraus resultierenden Abschlüsse nicht als börsliche Abschlüsse bezeichnet werden.
- d. Die Teilnehmer können Aufträge für Effekten, die im Rahmen eines von der SIX Swiss Exchange in Weisungen umschriebenen Portfolio Trades gehandelt werden, ausserbörslich ausführen, sofern die daraus resultierenden Abschlüsse nicht als börsliche Abschlüsse bezeichnet werden.
- e. Die Teilnehmer können Aufträge für internationale Anleihen ausserbörslich ausführen, sofern die daraus resultierenden Abschlüsse nicht als börsliche Abschlüsse bezeichnet werden.

3.9 *Aufträge und Quotes*

Alle eingegebenen Aufträge und Quotes werden vom Börsensystem mit einem Zeitstempel und einer Transaktions-Identifikationsnummer versehen. Aufträge oder Quotes, bei welchen nicht alle obligatorischen Attribute eingegeben werden,

oder einzelne Attribute nicht ordnungsgemäss eingegeben sind, werden vom Börsensystem zurückgewiesen.

Die Attribute sowie die Eingabeform werden von der SIX Swiss Exchange in Weisungen festgelegt.

Ein Quote oder Auftrag kann gegen eine Vielzahl von anderen Aufträgen und/oder Quotes zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt werden.

3.10 Auftragsbücher

Die SIX Swiss Exchange führt mindestens ein Auftragsbuch für jede Effekte, die bei ihr gehandelt wird. Darin werden für jede gehandelte Effekte alle eingegebenen Aufträge und Quotes nach Preis und Zeitpunkt des Auftrags- bzw. Quoteeingangs geordnet und verwaltet.

Während der Börsenzeit können die Auftragsbücher von allen Teilnehmern ausgenommen den COPs nach Massgabe von Ziffer 3.37 dieser Bestimmungen eingesehen werden. Jeder Teilnehmer kann bei der Auftrags- bzw. Quoteeingabe die Offenlegung seiner Identität im Auftragsbuch freigeben.

Allfällige Nichteröffnungen (Nonopening) bzw. Handelsinterventionen werden in den Auftragsbüchern ebenfalls angezeigt.

3.11 Abhängigkeiten

Die SIX Swiss Exchange kann Abhängigkeiten von Effekten oder von Segmenten bestimmen. Diese bewirken, dass der Handel der abhängigen Effekte bzw. des abhängigen Segmentes nur dann eröffnet wird bzw. stattfindet, wenn der Handel in der zugrundeliegenden Effekte bzw. im zugrundeliegenden Segment offen ist.

Die SIX Swiss Exchange kann Einzelheiten in Weisungen oder anderen Publikationsformen regeln.

3.12 Normaler Auftrag (Normal Order)

Der normale Auftrag ist ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Anzahl von Effekten, die an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden. Er kann entweder ohne Preisangabe (Bestens-Auftrag, Market Order) oder mit Preisangabe (limitierter Auftrag, Limit Order) eingegeben werden.

3.13 Akzeptauftrag (Accept order)

Der Akzeptauftrag ist ein Auftrag zur Annahme der im Auftragsbuch befindlichen Aufträge, die seinen Attributen entsprechen.

Der Akzeptauftrag wird nie im Auftragsbuch angezeigt, sondern wird sofort gegen alle Aufträge, die seinen Attributen entsprechen und sich im Zeitpunkt seiner Eingabe im Auftragsbuch be-

finden, ausgeführt. Falls der Akzeptauftrag nicht sofort oder nur teilweise ausgeführt wird, wird er bzw. der verbleibende Teilauftrag vom Börsensystem automatisch gelöscht.

3.14 *Fill-or-Kill-Auftrag*

Der Fill-or-Kill-Auftrag ist ein Auftrag, der entweder in einem Zug vollständig ausgeführt oder vom Börsensystem automatisch gelöscht wird. Er wird nie im Auftragsbuch angezeigt.

**3.15 *Kursabstufungen
(Price Steps)***

Effekten können nur in Kursabstufungen gehandelt werden, die von der SIX Swiss Exchange in Weisungen oder anderen Publikationsformen festgelegt werden können. Sie teilt den Teilnehmern den Zeitpunkt des Inkrafttretens von neuen Kursabstufungen frühzeitig mit.

**3.16 *Schlusseinheiten
(Round Lots)***

Unter Schlusseinheiten versteht einen bestimmten Nominalwert (z.B. Anleihen) oder eine bestimmte Stückzahl (z.B. Aktien).

Nur der Handel von mindestens einer Schlusseinheit kann in einer Effekte zu einem neuen Kurs führen.

Die Schlusseinheiten können von der SIX Swiss Exchange in Weisungen oder anderen Publikationsformen festgelegt werden. Sie teilt den Teilnehmern den Zeitpunkt des Inkrafttretens von neuen Schlusseinheiten frühzeitig mit.

3.17 *Referenzpreis*

Der Referenzpreis dient als Vergleichswert bzw. als Basis für verschiedene Berechnungen der SIX Swiss Exchange, insbesondere für die Berechnung des Eröffnungskurses sowie für die verzögerte Eröffnung bzw. Handelsunterbrechung (Stop Trading).

In der Regel entspricht der Referenzpreis dem letztbezahlten Kurs. In besonderen Fällen, insbesondere bei Kapitalereignissen oder bei Handelsaufnahme von Effekten, kann die SIX Swiss Exchange den Referenzpreis festlegen und ins Börsensystem eingeben.

3.18 *Preisbildung im börslichen Handel*

Für jede Börsenperiode findet eine Preisberechnung nach bestimmten Regeln statt. Die Börsenpreise werden allgemein nach folgenden Regeln ermittelt:

- Alle Aufträge und Quotes werden im Auftragsbuch nach Preis und Zeitpunkt des Auftrags- bzw. Quoteeingangs geordnet. Quotes können nur von Teilnehmern eingegeben und gelöscht werden, die für das Market Making gemäss Ziffer 3.39 berechtigt sind.

- Während der Voreröffnung können die Teilnehmer je nach Marktmodell Aufträge, Quotes oder Aufträge und Quotes eingeben und löschen. Für jede Effekte wird laufend ein für alle Teilnehmer sichtbarer theoretischer Eröffnungskurs berechnet.
- In der Eröffnung wird der erste Börsenkurs des Tages (Eröffnungskurs) für jede an der SIX Swiss Exchange gehandelte Effekte nach dem Meistausführungsprinzip ermittelt.
- Im laufenden Handel wird jeder eingegebene Auftrag oder Quote nach Möglichkeit gegen die Aufträge und Quotes, die sich bereits im Auftragsbuch befinden, ausgeführt. Quotes können nur bei quoteunterstützenden Marktmodellen ins Auftragsbuch eingegeben werden. Alle neuen Kurse dürfen nicht schlechter als die im Auftragsbuch verbleibenden Limiten sein.
- Der laufende Handel kann durch eine oder mehrere Pausen unterbrochen werden. Mit der Pause wird das Börsensystem in den Voreröffnungsstatus versetzt. Am Ende der Pause wird das Börsensystem in den Eröffnungsstatus und anschliessend in den laufenden Handel versetzt.
- Bei Handelsschluss wird der laufende Handel eingestellt und je nach Segment ein Schlusskurs bestimmt.
- Nach dem Handelsschluss wird das Börsensystem in den nachbörslichen Handel versetzt. Während des nachbörslichen Handels können die Teilnehmer je nach Marktmodell Aufträge, Quotes oder Aufträge und Quotes eingeben und löschen. Für jede Effekte wird laufend ein für alle Teilnehmer sichtbarer theoretischer Eröffnungskurs berechnet.

Die SIX Swiss Exchange regelt Einzelheiten der einzelnen Marktmodelle in Weisungen oder anderen Publikationsformen.

3.19 *Gegenstand des ausserbörslichen Handels*

Während der Börsenzeit stellt die SIX Swiss Exchange den Teilnehmern Funktionalitäten für den Abschluss, die Abwicklung und die Meldung von ausserbörslichen Abschlüssen in Effekten, die an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden, zur Verfügung (Funktionalitäten für den ausserbörslichen Handel).

Die Teilnehmer können Aufträge in an der SIX Swiss Exchange gehandelten Effekten, die drei Bankwerkstage nach Abschluss zahl- und übertragbar sind, nur unter folgenden Bedingungen ausserbörslich handeln:

- a. während der Handelszeit, sofern die Aufträge nicht unter die Börsenpflichtlimiten gemäss Ziffer 3.8 dieser Bestimmungen fallen, und
- b. ausserhalb der Handelszeit ohne weitere Einschränkungen.

Alle anderen Geschäfte in Effekten, die an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden, sind ausserbörslich zu tätigen.

Ausserbörsliche Abschlüsse, die während des Clearingtags über die Funktionalitäten der Handelsplattform SWXess ausgeführt werden, können mit einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ausgeführt werden, vorausgesetzt die SIX Swiss Exchange hat bestimmt, dass die betreffende Effekte mit einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ausgeführt werden kann.

Abschlussmeldungen können nicht mit einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ausgeführt werden.

3.20 Abschlussbestätigung (Trade Confirmation)

Die Abschlussbestätigung ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht, Abschlüsse, die er ausserbörslich mit einem anderen Teilnehmer tätigt, zu bestätigen und dadurch der SIX Swiss Exchange zu melden. Diese Funktionalität ermöglicht es einem Teilnehmer zudem, nachgemeldete Abschlüsse im Nachmeldeverfahren einzugeben.

3.21 Abschlussmeldung (Trade Report)

Die Abschlussmeldung ist die Funktionalität, mit welcher ein Teilnehmer:

- a. alle Abschlüsse, die er ausserbörslich mit einem Nicht-Teilnehmer tätigt, der SIX Swiss Exchange melden muss,
- b. Abschlüsse, die er ausserbörslich mit einem Teilnehmer tätigt und nicht gemäss Ziffer 3.20 bestätigt, der SIX Swiss Exchange melden muss, und
- c. nachgemeldete Abschlüsse im Nachmeldeverfahren eingeben kann.

3.22 Übertragung und Zahlung

Die Übertragung und Zahlung hat nach Massgabe der Usancen der SIX Swiss Exchange zu erfolgen.

Die SIX Swiss Exchange übermittelt einer von ihr anerkannten CCP oder Settlementorganisation im Namen und Auftrag der Teilnehmer automatisch Clearing- und Settlementinstruktionen für folgende Abschlüsse in sammelverwahrungsfähigen Effekten, welche drei Bankwerkstage nach Abschluss zahl- und übertragbar sind:

- a. sämtliche Abschlüsse, die im börslichen Handel ausgeführt werden;
- b. sämtliche Abschlüsse, die mittels der Funktionalität Abschlussbestätigung (Trade Confirmation) gemeldet werden;

Für alle anderen Abschlüsse übermittelt die SIX Swiss Exchange keine automatischen Abwicklungsinstruktionen.

Die Teilnehmer können für Abschlussbestätigungen auf die Generierung von automatischen Abwicklungsinstruktionen durch die SIX Swiss Exchange ausdrücklich verzichten.

3.23 *Clearingtag*

Die SIX Swiss Exchange regelt Einzelheiten zum Clearingtag für Transaktionen, die mit einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ausgeführt werden, in Weisungen.

3.24 *Ausserordentliche Situationen*

Ausserordentliche Situationen im Sinne dieser Bestimmung können insbesondere sein:

- a. grössere Kursschwankungen;
- b. kurz vor der Veröffentlichung stehende Entscheide oder Informationen, die den Kurs wesentlich beeinflussen können (kursrelevante Informationen) oder
- c. andere Situationen, die geeignet sind, einen fairen und geordneten Handel zu behindern.

Bei Eintritt von ausserordentlichen Situationen kann die SIX Swiss Exchange alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen, um einen möglichst fairen und geordneten Handel aufrechtzuerhalten.

Sie kann überdies ihr notwendig erscheinende Handelsinterventionen vornehmen, insbesondere die Eröffnung des Handels in

einer Effekte verzögern, den laufenden Handel in einer Effekte unterbrechen bzw. sistieren oder eine Effekte streichen.

Die SIX Swiss Exchange informiert die Teilnehmer über die getroffenen Massnahmen.

Die SIX Swiss Exchange regelt die Einzelheiten in Weisungen.

3.25 *Notstandsituationen im Allgemeinen*

Notstandsituationen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:

- a. Ausfall des Börsensystems oder der Zugangsinfrastruktur der SIX Swiss Exchange bzw. Teilen davon;
- b. Ausfälle von Zugangssystemen der Teilnehmer;
- c. Ausfall der technischen Clearing- und Settlementumgebung;
- d. Ereignisse höherer Gewalt; oder
- e. sonstige Ereignisse die geeignet sind, einen fairen und geordneten Handel zu behindern.

In Notstandsituationen ist die SIX Swiss Exchange bestrebt, den Handel möglichst aufrechtzuerhalten.

Beim Eintritt einer Notstandsituation kann sie alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen, um einen möglichst fairen und geordneten Handel aufrechtzuerhalten oder um auf die Notstandsituation in geeigneter Weise zu reagieren.

Insbesondere kann sie Erlasse ganz oder teilweise aufheben und vorübergehend durch neue Vorschriften ersetzen sowie den Handel vorübergehend ganz oder teilweise einstellen.

Die SIX Swiss Exchange informiert die Teilnehmer über die getroffenen Massnahmen.

Die SIX Swiss Exchange regelt Einzelheiten in Weisungen.

3.26 *Ausfall des Börsensystems*

Bei Ausfällen des Börsensystems bzw. Teilen davon ergreift die SIX Swiss Exchange alle notwendigen Massnahmen, um den Handel behelfsmässig zu ermöglichen.

Nach Behebung des Ausfalles sorgt die SIX Swiss Exchange für eine schnellstmögliche Wiederherstellung des Normalzustandes. Sie bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Normalzustandes.

3.27 Ausfälle von Zugangssystemen der Teilnehmer

Bei Ausfällen der Zugangssysteme der Teilnehmer können die Teilnehmer behelfsmässig weiter handeln.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Ausfälle ihrer Zugangssysteme sowie die Wiederaufnahme der Betriebsbereitschaft nach einem Ausfall unverzüglich der SIX Swiss Exchange zu melden.

3.28 Nachmeldeverfahren

Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Abschlüsse schnellstmöglich nach Ende der Notstandssituation, spätestens jedoch vor Handelsbeginn (Eröffnung) des folgenden Börsentages, der SIX Swiss Exchange zu melden. Solche Abschlüsse sind der SIX Swiss Exchange als nachgemeldete Abschlüsse im Nachmeldeverfahren einzugeben. Die Teilnehmer benachrichtigen die SIX Swiss Exchange unverzüglich, falls sie die Nachmeldefrist nicht einhalten können.

3.29 Löschung von Aufträgen und Quotes durch die SIX Swiss Exchange

In Notstandssituationen kann jeder Teilnehmer bei der SIX Swiss Exchange die Löschung aller seiner Aufträge und/oder Quotes beantragen. Der Eingang dieses Gesuches wird von der SIX Swiss Exchange schnellstmöglich per Telefax oder elektronisch bestätigt.

Die SIX Swiss Exchange nimmt die Löschung schnellstmöglichst vor. Sie behandelt die Anträge entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens.

3.30 Abwicklung bei Ausfällen des Börsensystems oder Teilen davon sowie der Zugangssysteme von Teilnehmern

In besonderen Fällen (z.B. bei länger anhaltenden Notstandssituationen) informiert die SIX Swiss Exchange die Teilnehmer über geeignete Massnahmen, die zu treffen sind. Insbesondere kann die SIX Swiss Exchange anordnen, dass die Abwicklungsinstruktionen von den Teilnehmern direkt an eine von ihr anerkannte Settlementorganisation erteilt werden müssen.

3.31 Grundsatz der Meldepflicht

Die Handelsteilnehmer sind gesetzlich verpflichtet, grundsätzlich sämtliche in der Schweiz oder im Ausland getätigten börslichen oder ausserbörslichen Abschlüsse in schweizerischen oder ausländischen Effekten, die an einer Schweizer Börse zum Handel zugelassen sind, zu melden.

Die SIX Swiss Exchange regelt die Einzelheiten in Weisungen.

- 3.32 *Meldefrist bei börslichen Abschlüssen* Alle börslichen Abschlüsse werden vom Börsensystem automatisch erfasst und müssen nicht mehr gesondert gemeldet werden.
- 3.33 *Meldefrist bei ausserbörslichen Abschlüssen* Ausserbörsliche Abschlüsse in Effekten, die während der Handelszeit zustande kommen und vom Börsensystem nicht automatisch erfasst werden, sind grundsätzlich innerhalb von 30 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses zu melden.
- Ausserbörsliche Abschlüsse, die nach Handelsende zustande kommen bzw. nur ausserhalb der Handelszeit gemeldet werden können, sind bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.
- Ausserbörsliche Abschlüsse in an der SIX Swiss Exchange kotierten Anleihen, die vom Börsensystem nicht automatisch erfasst werden, sind spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.
- 3.34 *Sensitive Blocktransaktionen* Sensitive Blocktransaktionen können verzögert publiziert werden, sofern der Teilnehmer innerhalb von 30 Minuten nach Abschluss der Transaktion der SIX Swiss Exchange mitteilt, dass eine solche Transaktion stattgefunden hat.
- Die SIX Swiss Exchange regelt Einzelheiten in Weisungen.
- 3.35 *Meldestelle* Zentrale Meldestelle für alle Teilnehmer ist grundsätzlich die SIX Swiss Exchange (Art. 6 BEHV-FINMA).
- 3.36 *Grundsatz von Nutzung, Verwertung und Veröffentlichung von Daten* Die SIX Swiss Exchange gibt Kursinformationen, Umsätze und andere Daten bekannt, soweit diese einer geeigneten Information des Publikums und der Teilnehmer dienen. Vorbehaltlich der Bestimmungen betreffend das Sanktionswesen wird die Identität der Teilnehmer ohne deren vorherige Zustimmung nicht bekanntgegeben.
- Die Nutzung der über das Börsensystem übermittelten Marktinformationen ist für die registrierten Händler der Teilnehmer gebührenfrei. Die SIX Swiss Exchange kann für die Verbreitung von Marktinformationen bei Teilnehmern und Dritten Gebühren erheben.
- Die SIX Swiss Exchange regelt die Einzelheiten in Weisungen.

3.37 Informationen für die Teilnehmer und die Öffentlichkeit

Die SIX Swiss Exchange stellt folgende Daten zur Verfügung (Marktinformationen):

- a. alle bezahlten börslichen Kurse mit Volumen und Zeitpunkt der Ausführung;
- b. beste Geld- und Briefkurse mit kumulierter Menge, d.h. mit angebotener Menge pro besten Geld- bzw. Briefkurs;
- c. kumuliertes Volumen des Tages der börslichen Abschlüsse;
- d. alle von den Teilnehmern gemeldeten ausserbörslichen Abschlüsse mit entsprechendem Preis, Volumen, Zeit und deren laufend kumuliertes Volumen des Tages;
- e. die Börsenperiode (Status des Auftragsbuches) sowie allfällige Handelsinterventionen der SIX Swiss Exchange wie Nichteröffnungen, Handelsunterbrechungen, Sistierungen, usw.

Die von den Teilnehmern gemeldeten ausserbörslichen Abschlüsse in an der SIX Swiss Exchange kotierten Anleihen können erst nach Handelsschluss, aber spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages und ohne Zeitangabe veröffentlicht werden. Bei internationalen (nicht CHF) Anleihen erfolgt die Veröffentlichung monatlich nach Sektoren, kumuliert und aggregiert.

Die SIX Swiss Exchange kann die Marktinformationen direkt oder über Informationsverkäufer bekannt geben.

3.38 Marktüberwachung

Zur Überwachung der Einhaltung der für den Handel an der SIX Swiss Exchange geltenden Gesetze und Erlasse kann die SIX Swiss Exchange von den Teilnehmern jederzeit unter Vorbehalt des Bankgeheimnisses die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

Überdies kann sie jederzeit bestimmte oder alle Geschäftsaktivitäten des Teilnehmers durch dessen interne und/oder externe Revisionsstelle auf die Einhaltung der Bestimmungen der SIX Swiss Exchange überprüfen lassen. Gegebenenfalls erstattet die interne und/oder externe Revisionsstelle der SIX Swiss Exchange einen zusammenfassenden Bericht unter Wahrung des Bankgeheimnisses.

Die SIX Swiss Exchange ergreift die ihr adäquat erscheinenden Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzes- bzw. reglementskonformen Zustandes.

Die entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Teilnehmers.

3.39 *Market Maker- Bestimmungen*

Die SIX Swiss Exchange kann für den Handel in bestimmten Effekten vorschreiben, dass ein Market Making durch einen oder mehrere Teilnehmer sichergestellt wird.

Je nach Segment bzw. Effekte können individuelle Bestimmungen für das Market Making erlassen werden.

Den Market Making-Bestimmungen unterstehen nur jene Teilnehmer, die sich schriftlich zum Market Making in einer bestimmten Effekte verpflichtet haben (Market Maker). Market Maker sind berechtigt, im Börsensystem Quotes zu stellen. Market Maker sind verpflichtet, für die betreffende Effekte einen fairen und ordentlichen Markt zu unterhalten. Ein Market Maker hat sicherzustellen, dass er während der Börsenzeit Quotes stellt und auch anderweitig immer erreichbar ist.

Die SIX Swiss Exchange kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse weitere Anforderungen an die Ausübung der Market Maker-Funktion stellen. Insbesondere kann sie eine maximale oder minimale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotspreisen, eine minimale Auftragsgrösse auf der Nachfrage- und Angebotsseite sowie die Zeitspanne, während welcher Quotes gestellt werden sollen, festsetzen.

Die SIX Swiss Exchange kann die Market Making-Berechtigung widerrufen, wenn der Market Maker seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Im Übrigen gelten die Sanktionsmassnahmen gemäss Ziffer 1.24. Die SIX Swiss Exchange kann die Einzelheiten in Weisungen oder anderen Publikationsformen regeln.

3.40 *Stempelsteuer*

Die SIX Swiss Exchange erfüllt die Abgabepflicht von Teilnehmern im Ausland gemäss den Vorschriften des Eidgenössischen Stempelgesetzes.

3.41 *Einzug der Stempel- steuer*

- a. Die SIX Swiss Exchange belastet die Teilnehmer im Ausland bei schweizerischen Titeln mit der eidgenössischen Stempelsteuer auf den von ihnen für Kunden und für Effekthändler im Ausland getätigten Abschlüssen.

- b. Massgebend sind die Definitionen des eidgenössischen Stempelgesetzes und der relevanten Bestimmungen der Börsengesetzgebung betreffend Reportingpflicht.
- c. Die SIX Swiss Exchange liefert der eidgenössischen Steuerverwaltung die den Teilnehmern im Ausland belasteten Abgaben ab.
- d. Einzelheiten können in Weisungen oder anderen Publikationsformen geregelt werden.

4. BESTIMMUNGEN BETREFFEND USANZEN FÜR TRANSAKTIONEN, DIE NICHT MIT EINER CCP AUSGEFÜHRT WERDEN

Diese Bestimmungen beschreiben den „Standardvertrag“ zwischen den Teilnehmern für Transaktionen, die nicht mit einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ausgeführt werden.

Die CCP ist an Transaktionen, die nicht mit einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ausgeführt werden, nicht beteiligt. Das Gegenparteirisiko wird bei solchen Abschlüssen ausschliesslich von den Handelsteilnehmern getragen.

4.1 Zweck der Usanzen

Die Usanzen beschreiben den "Standardvertrag" zwischen den Teilnehmern. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Usanzen grundsätzlich als vermuteter Vertragsparteiwille. Sie bezwecken die reibungslose Abwicklung der Effektentransaktionen an der SIX Swiss Exchange.

Die Geschäftsabschlüsse in Effekten, die an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden, erfolgen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die börsliche Geschäftsart sind abweichende Vereinbarungen zwischen zwei Kontrahenten zulässig.

4.2 Rechtliche Wirkung des Kaufes

Bei Abschlüssen gelten die mit den veräusserten Effekten verbundenen Rechte und Pflichten als mit dem Vertragsabschluss auf den Käufer übergegangen. Bei Obligationen gehen die mit den veräusserten internationalen Anleihen verbundenen Rechte und Pflichten im Zeitpunkt des Valutadatums auf den Käufer über.

Treten Veränderungen in solchen Rechten und Pflichten ein, so kann die SIX Swiss Exchange, soweit die reibungslose Abwicklung des Handels dies erfordert, einen Stichtag festsetzen, von dem an die Geschäfte als gemäss den revidierten Bestimmungen abgeschlossen gelten. Abschlüsse an den im Börsensystem verzeichneten Couponverfalltagen verstehen sich "ex Coupons" (Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen).

Werden zwischen dem Tag des Abschlusses und dem Zeitpunkt, in welchem usanzgemäss die Übertragung der Effekten erfolgen sollte, Erträge fällig, so stehen diese dem Käufer zu. Der

Verkäufer lässt diese dem Käufer durch Gutschrift des Entgelts oder durch die Übertragung der Coupons zukommen. Dieser Absatz findet keine Anwendung bei der Übertragung von Obligationen.

4.3 *Übertragung und Bezahlung der Effekten*

Der Verkäufer trägt für die an der SIX Swiss Exchange abgeschlossenen Geschäfte die Gefahr der veräusserten Sache bis zur Übertragung an den Käufer. Als Übertragung gilt die unwiderrufliche Zurverfügungstellung der Effekten bei einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten Settlementorganisation oder deren physische Lieferung. Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die dem Käufer aus nicht usanzgemässer Übertragung entstehen.

Die Übertragung der Effekten muss in gangbaren Stücken oder Einheiten erfolgen.

Sammelverwahrungsfähige Effekten müssen über eine von der SIX Swiss Exchange anerkannte Settlementsorganisation übertragen werden.

Der Käufer ist nicht verpflichtet, Teilübertragungen von Effekten anzunehmen.

Die Bezahlung der Effekten muss effektiv in der vereinbarten Währung erfolgen.

4.4 *Äussere Beschaffenheit von physisch übertragenen Effekten*

Effekten sind nicht übertragbar, wenn sie resp. ihre Coupons stark beschmutzt oder erheblich beschädigt sind oder wenn ihnen wesentliche Erfordernisse, wie zum Beispiel Nummern, Stempel oder Unterschriften fehlen oder diese undeutlich geworden sind. Im Zweifelsfall entscheidet die SIX Swiss Exchange endgültig. Irrtümlich durchlochte oder angeschnittene Effekten oder Coupons bedürfen für die Übertragbarkeit der vorhergehenden Validierung durch eine offiziellen Zahlstelle, den Emittenten, eine anerkannte Settlementorganisation oder die SIX Swiss Exchange.

Bei der physischen Übertragung von Effekten mit Coupon darf nur der nächstfällige Coupon losgetrennt beigeheftet sein, und zwar bei Obligationen nur dann, wenn er innert dreier Monate zahlbar ist, und bei Aktien, wenn die Dividende vom Verwaltungsrat bereits beantragt worden ist. Effekten sind nur übertragbar, wenn sämtliche dazugehörenden Coupons die gleiche Nummer wie der Mantel tragen. Ausnahmsweise ist der nächstfällige Coupon, der eine andere Nummer als der Mantel trägt, vom Käufer entgegenzunehmen, sofern die Übertragung innerhalb eines Zeitraumes von vierzehn Tagen vor Couponverfall vorgenommen

wird. In diesen Fällen sind die Nummern der einzelnen Coupons auf dem rechtsgültig unterzeichneten Übertragungsbordereau aufzuführen. Ausserdem erfolgt die Annahme solcher Übertragungen nur unter dem Vorbehalt des Anspruchs des Empfängers auf eine entsprechende Entschädigung, falls er durch diese Art der Regelung zu Schaden kommen sollte.

4.5 *Mängelrüge und Umtauschrecht*

Der Käufer soll die empfangenen Effekten unverzüglich prüfen und, falls sich mit Bezug auf die äussere Beschaffenheit gemäss Ziffer 4.4 Mängel ergeben, dem Verkäufer spätestens innert zwei Bankwerktagen nach Empfang Anzeige machen.

Für alle übrigen Mängel beträgt die Rügefrist dreissig Tage nach erfolgter Übertragung. Sofern es sich jedoch um Mängel handelt, die bei übungsgemässer Prüfung nicht erkennbar sind, können sie auch nachher noch geltend gemacht werden, doch muss dies spätestens vierzehn Tage nach der Entdeckung und auf alle Fälle innerhalb eines Jahres seit der Übertragung der Titel geschehen (Art. 210 OR).

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über ausgeloste Effekten und über aufgerufene oder gesperrte Effekten.

Der Käufer, der die Mängelrüge rechtzeitig erhebt, hat Anspruch auf Umtausch gegen gangbare Stücke, nicht aber auf Wandlung oder Minderung.

4.6 *Entwehrung (Eigentumsentzug durch einen Dritten)*

Der gemäss Art. 127 OR nach 10 Jahre verjährende Anspruch auf Gewährleistung wegen Entwehrung des veräusserten Rechtes nach Art. 192 ff. OR bleibt dem Käufer gewahrt, auch wenn er von dem in Ziffer 4.5 der Usanzen vorgesehenen Umtauschrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

4.7 *Handel in Obligationen*

Obligationen werden in Prozenten des Nominalwertes gehandelt, unter Zurechnung des Marchzinses auf dem Nominalwert zu dem im Börsensystem aufgeführten Zinsfuss, vom Verfalltag des letztbezahlten Coupons bis zum Valutatag.

Die Marchzinsberechnung geschieht in der Regel so, dass das Jahr zu 360 und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 30 Tage Zins zu verrechnen sind, falls der Valutatag auf den letzten Februartag fällt.

Sofern die Anleihebedingungen der Obligationen eine andere Methode der Marchzinsberechnung vorsehen, kommt diese zur Anwendung.

Ausnahmsweise können auch Obligationen per Stück und ohne Marchzinsverrechnung gehandelt werden, unter Anbindung eines diesbezüglichen Vermerks im Börsensystem (für Not leidende Obligationen vgl. Ziffer 4.11).

Bezüglich der Marchzinsberechnung bei internationalen Anleihen gelten die entsprechenden Regeln des Regelwerks der ISMA (International Securities Market Association).

4.8 *Handel in Aktien, übrigen Beteiligungspapieren und Fondsanteilen*

Aktien, übrige Beteiligungspapiere und Fondsanteile werden per Stück, inklusive die der Effekte anhaftende Dividende, aber unter Abzug der allfällig noch ausstehenden Einzahlungen (Nonversés) gehandelt.

Unbezahlt gebliebene Coupons müssen nur dann nicht mitübertragen werden, wenn deren Wertlosigkeit durch die Generalversammlung der betreffenden Gesellschaft oder durch Spruch der zuständigen Gerichte rechtskräftig festgestellt ist.

Massgebend für den Entscheid, ob sich der Handel eines Wertpapiers inklusive („cum“) oder exklusive („ex“) Dividende oder des Rechts auf andere Ausschüttungsformen versteht, ist die Publikation des Emittenten.

Die SIX Swiss Exchange kann im Börsensystem einen entsprechenden Hinweis anbringen, ob sich der Handel des Wertpapiers exklusiv Dividende oder des Rechts auf andere Ausschüttungsformen versteht. Die Kennzeichnung durch die SIX Swiss Exchange erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewähr.

4.9 *Handel in Optionsscheinen*

Optionsscheine werden per Stück gehandelt.

4.10 *Kapitalrückzahlung*

Findet bei Effekten eine Kapitalrückzahlung statt, so erfolgt der Handel in diesen Effekten vom Tage der Zahlbarstellung dieser Ausschüttung an „ex Auszahlung“.

4.11 *Notleidende Obligationen*

Notleidende Obligationen sind solche, bei denen die Zinsen oder die Rückzahlungen auf das Kapital entweder gar nicht oder nur teilweise bezahlt werden oder bei denen Zins- oder Kapitalzahlungen nicht in der vertragsgemässen Währung transferiert werden. Anleihen, die entweder vollkommen Not leidend sind oder auf deren Coupons nur eine Teilausschüttung gemacht worden ist, werden ohne Marchzinsverrechnung (flat) gehandelt, wobei die im Börsensystem bezeichneten Coupons mit zu übertragen sind. Diese Effekten werden im Börsensystem speziell bezeichnet.

Obligationen, deren Zinsdienst infolge von Deviseneinschränkungen, Transfermoratorien oder sonstigen Umständen nicht entsprechend den Bestimmungen des Prospekts erfüllt wird, bei denen jedoch eine Verwertungsmöglichkeit des fälligen Coupons besteht, werden ohne Marchzinsverrechnung gehandelt. Der Coupon ist jeweils am Verfalltag abzutrennen, so dass die Obligationen von diesem Tage an "Ex Coupon" gehandelt werden. Diese Effekten werden im Börsensystem speziell als Obligationen ohne Marchzinsverrechnung, mit laufendem Coupon bezeichnet.

Der SIX Swiss Exchange ist das Recht vorbehalten, in besonderen Fällen von dieser Usanz abweichende Anordnungen zu treffen.

4.12 Auslosbare und ausgeloste Obligationen

Als Stichtag für die Festlegung des Fälligkeitstages ("Ex Datum") gilt der Tag der ersten Publikation der ausgelosten Effekten in einem Pflichtblatt (Publikationstag).

Bei Abschlüssen am dritten Börsentag vor dem Publikationstag und später können nur nicht ausgeloste Effekten übertragen werden.

Der Publikationstag wird spätestens vier Börsentage im voraus den Teilnehmern bekannt gemacht und im Börsensystem angezeigt.

Falls eine Partei Abwicklungsinstruktionen zu spät auslöst oder die Übertragung bei einer anerkannten Settlementorganisation wegen mangelnden Effektenbestandes des Verkäufers verspätet erfolgt, kann der Geschädigte spätestens 30 Tage nach der Übertragung eine Barabgeltung verlangen.

Bei Übertragung ausserhalb einer anerkannten Settlementorganisation hat der Verkäufer dem Käufer die Effektnummern bis spätestens am Vortag des Publikationstages bekannt zu geben. Werden die Effektnummern nicht gemeldet oder andere als die gemeldeten übertragen, so kann der Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Übertragung den Umtausch von ausgelosten in nicht ausgeloste Effekten oder eine entsprechende Barabgeltung verlangen. Der Umtausch hat innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen zu erfolgen.

Die oben erwähnte Barabgeltung berechnet sich aus der Differenz zwischen Abschlusskurs und Rückzahlungskurs, gewogen mit der Auslosungsquote der anerkannten Settlementorganisation. Allfällige Zinsverluste sind dem Geschädigten zu entgelten. Die Abgeltung beträgt im Minimum CHF 100.

*4.13 Umrechnungskurs bei
auf ausländische
Währungen lautenden
Anleihen*

Für Obligationen, welche auf ausländische Währungen lauten, werden die offiziellen Umrechnungskurse in Anrechnung gebracht, gleichgültig ob die Zahlung von Kapital und Zinsen zum Tageskurs oder zu einem auf den Effekten aufgedruckten und im Prospekt aufgeführten Umrechnungskurs erfolgt.

Die offiziellen Umrechnungskurse werden von der SIX Swiss Exchange festgesetzt und den Teilnehmern bekannt gegeben.

Diese Regelung gilt nicht für internationale Anleihen.

4.14 Bezug neuer Couponbogen

Bei der Ausgabe neuer Couponbogen sind nach einer von der SIX Swiss Exchange zu bestimmenden Frist die Effekten nur noch mit den neuen Bogen übertragbar.

4.15 Ausübung von Bezugsrechten

Werden Kapitalveränderungen mittels Bezugsrechten vorgenommen, werden die alten Effekten vom Tage der Subskription an "Ex Bezugsrechte" gehandelt und kotiert.

Das Bezugsrecht ist letztmals am Börsentag vor Schluss der Subskription Gegenstand des börslichen Handels.

4.16 Auf Namen lautende Effekten

Auf Namen lautende Effekten müssen vor deren Weitergabe mit einem Übertragungsvermerk versehen sein, welcher der Rechtsnatur der betreffenden Effekte entspricht.

Bei Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck bildet die Gesamtheit der vom Verkäufer übertragbaren Aktionärsrechte mit Einschluss des Anspruches auf die Übertragung einer Wertpapierurkunde Gegenstand des Kaufes. Die durch den Verkäufer vorgenommene Übertragung erfolgt durch Zustellung der Abtretungsurkunde, welche direkt an die Gesellschaft erfolgen kann, und durch die notwendigen Dispositionen an SIX SIS AG.

Bei der Handänderung von Effekten, bei denen für nicht eingetragene Beträge Verpflichtungsscheine ausgestellt sind, hat der Käufer für Entlastung des Verkäufers und für die Rückerstattung der Verpflichtungsscheine zu sorgen.

Besondere Abmachungen vorbehalten ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer nur die Couponbogen der Aktien zu übertragen, die Aktien dagegen zur Verfügung des Käufers der betreffenden Gesellschaft direkt zur Übertragung zu übersenden. Der Verkäufer hat den Verkauf unverzüglich der Gesellschaft zu melden.

Werden Aktien, auf denen Einzahlungsverpflichtungen bestehen, zu einem Kurs gehandelt, der niedriger ist als der nicht einbezahlte Betrag, so ist der Verkäufer berechtigt, die Differenz bei der Gesellschaft für Rechnung des Käufers zu deponieren. Der Käufer kann über den Betrag erst verfügen, wenn die Gesellschaft ihn an Stelle des Verkäufers anerkennt und dem letzteren seine Verpflichtungsscheine zurückgegeben hat.

Der Käufer entlastet den Verkäufer von allen Verpflichtungen. Er veranlasst das Einreichen des Eintragungsgesuches bei der Gesellschaft.

4.17 *Aufgerufene oder gesperrte Effekten*

Effekten, über die im Zeitpunkt der Übertragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) oder in den Amtsblättern der Kantone Zürich, Basel und Genf ein gerichtliches oder polizeiliches Zahlungsverbot oder eine Beschlagnahme veröffentlicht worden ist, oder die bereits damals behördlich, von der Schweizerischen Bankiervereinigung oder durch eine andere Bekanntmachung, deren Beobachtung dem Verkäufer zugemutet werden darf (z.B. Oppositionsmeldung der Telekurs), gesperrt waren, sind auf Begehren des Käufers gegen umlauffähige Stücke umzutauschen. Dieses Begehren muss innert der 30-tägigen Rügefrist gemäss Ziffer 4.5 gestellt werden.

Dem Käufer von nur im Ausland aufgerufenen oder gesperrten Wertpapieren steht das Umtauschrecht zu, wenn er beweist, dass die Effekten bereits im Zeitpunkt der Übertragung im Ausland in der dort üblichen Weise mit Opposition belegt oder gesperrt waren. Dieses Umtauschrecht des Empfängers erlischt, wenn es nicht innert der in Ziffer 4.5 festgesetzten Rügefrist geltend gemacht wird. Die Entwehrung gemäss Ziffer 4.6 bleibt vorbehalten.

Der SIX Swiss Exchange steht ausserdem das Recht zu, in ausserordentlichen Zeiten generell oder für bestimmte Fälle eine besondere Regelung zu treffen.

4.18 *Definition der börslichen Geschäftsart*

Gegenstand der börslichen Geschäftsart sind ausschliesslich Geschäfte in an der SIX Swiss Exchange gehandelten Effekten, welche drei Bankwerkstage nach Abschluss übertrag- und zahlbar sind (T+3).

4.19 *Übertragung und Zahlung*

Geschäfte in sammelverwahrungsfähigen Effekten sind über eine anerkannte Settlementorganisation abzuwickeln. Für alle diese Abschlüsse erteilt die SIX Swiss Exchange im Namen und im Auftrag der Kontrahenten automatisch die entsprechenden Ab-

wicklungsinstruktionen an die anerkannte Settlementorganisation.

Die SIX Swiss Exchange kann die Einzelheiten betreffend die Abwicklung von nicht sammelverwahrungsfähigen Effekten in Weisungen oder anderen Publikationsformen regeln.

4.20 *Buy-in (Zwangsregulierung bei Nichterfüllung)*

Falls die usanzgemässe Übertragung von Effekten unterbleibt, steht dem Käufer das Recht zu, dem säumigen Verkäufer per Telefax oder elektronisch die Exekution der Transaktion anzudrohen. Die Exekutionsandrohung muss spätestens um 24.00 Uhr des dem Exekutionstages vorangehenden Börsentages im Besitze des Kontrahenten sein. Jede Exekutionsandrohung muss der SIX Swiss Exchange gemeldet werden.

Mit der Exekutionsandrohung benachrichtigt der Käufer den säumigen Verkäufer, dass er die nicht übertragenen Effekten an dem der Exekutionsandrohung folgenden Börsentag an der SIX Swiss Exchange auf dem Wege der Zwangsregulierung eindecken werde, falls bis Eröffnung des Handels die Übertragung am betreffenden Exekutionstag nicht erfolgt.

Der Käufer ist verpflichtet, nach erfolgter Exekution den säumigen Verkäufer gleichentags unter Bekanntgabe der Abrechnungsdetails per Telefax oder elektronisch zu avisieren. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung resp. Unterlassung derselben braucht dieser die Zwangsregulierung nicht anzuerkennen.

Das gleiche Verfahren greift sinngemäss Platz, wenn der Käufer mit der Entgegennahme der Effekten oder der Bezahlung des Kaufpreises säumig ist.

4.21 *Folgen der Zwangsregulierung*

Gemäss Art. 191 respektive 215 OR haftet der säumige Teil in den beiden in vorstehender Ziffer 4.20 genannten Fällen für eine allfällige Preisdifferenz, die sich aus den Bedingungen des Geschäftsabschlusses und seiner zwangsweisen Glattstellung ergibt.

Zuwarten seitens des Käufers oder Verkäufers hebt die durch die Usancen eingeräumten Exekutionsrechte nicht auf. Unter dem Vorbehalt vorschriftsgemässer Mitteilung kann die Exekution auch an einem späteren Tag als dem erstmals festgesetzten Exekutionstag vorgenommen werden. Mit dem abgelaufenen fünften Börsentag nach der ersten Exekutionsandrohung erlischt jedoch das Exekutionsrecht. Nach Ablauf dieser Frist ist das Exekutionsverfahren neu einzuleiten.

Der exekutierende Teil ist berechtigt, eine marktübliche Kommission zu berechnen.

4.22 Bestätigung der Exekution

Jede beabsichtigte Exekution unter den Teilnehmern muss vor deren Durchführung der SIX Swiss Exchange per Telefax oder elektronisch mitgeteilt werden. Die Durchführung der Exekution wird von der SIX Swiss Exchange überwacht. Nach erfolgter Exekution ist eine Kopie der Exekutionsabrechnung zur Bestätigung der ordnungsgemäss durchgeführten Exekution umgehend der SIX Swiss Exchange zuzustellen.

4.23 Übertragung und Zahlung

Ohne abweichende Parteienabrede erteilt die SIX Swiss Exchange im Namen und im Auftrag der Kontrahenten für Abschlussbestätigungen (inkl. nachgemeldete Abschlüsse) in sammelverwahrungsfähigen Effekten, welche drei Bankwerkstage nach Abschluss zahl- und übertragbar sind, automatisch Abwicklungsinstruktionen an eine anerkannte Settlementorganisation.

Die Übertragung und Zahlung aller anderen Abschlüsse erfolgt nach Massgabe der Vereinbarung der Teilnehmer. Diese haben für die rechtzeitige Auslösung der Übertragungs- und Zahlungsinstruktionen zu sorgen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Zwangsregulierung der börslichen Geschäftsart sinngemäss.

5. BESTIMMUNGEN BETREFFEND USANZEN FÜR TRANSAKTIONEN, DIE MIT EINER CCP AUSGEFÜHRT WERDEN

5.1 *Zweck der Usanzen*

Die Usanzen beschreiben den „Standardvertrag“ zwischen Teilnehmern für Transaktionen, die mit einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ausgeführt werden. Alle Transaktionen, bei denen eine von der SIX Swiss Exchange anerkannte CCP Vertragspartei wird, unterliegen hinsichtlich des Clearings grundsätzlich den Regeln des entsprechenden CCP, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Regeln hinsichtlich Vertragsentstehung, und den Regeln betreffend Erfüllung und Nichterfüllung.

Transaktionen werden mit einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ausgeführt, wenn:

- es sich um einen börslichen Abschluss handelt; und
- die Effekte dafür bestimmt ist, mit einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ausgeführt zu werden; und
- der Abschluss während des Clearingtags an eine von der SIX Swiss Exchange anerkannte CCP übermittelt wird.

Ausserbörsliche Abschlüsse können mit einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ausgeführt werden, wenn:

- die beteiligten Teilnehmer entschieden haben, dass der Abschluss mit einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ausgeführt werden soll; und
- die gehandelte Effekte dafür bestimmt ist, mit einer von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP ausgeführt zu werden; und
- der Abschluss während des Clearingtags an die betreffende CCP übermittelt wird.

5.2 *Rechtliche Wirkung des Kaufes*

Bei Abschlüssen gelten die mit den veräusserten Effekten verbundenen Rechte und Pflichten als mit dem Vertragsabschluss auf den Käufer übergegangen. Die CCP stellt sich zwischen den Käufer und den Verkäufer und übernimmt diese Rechte und Pflichten für unabgewickelte Kontrakte gemäss den Vorschriften des CCP.

Sobald ein Abschluss börslich getätigt wird, werden den am Abschluss beteiligten Handelsteilnehmern die Identitäten der involvierten Handelsteilnehmer zugänglich gemacht, d.h. es gibt keine Post-Trade Anonymität.

Abschlüsse an den im Börsensystem verzeichneten Couponverfalltagen verstehen sich "ex Coupons" (Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen).

Werden zwischen dem Tag des Abschlusses und dem Zeitpunkt, in welchem usanzgemäss die Übertragung der Effekten erfolgen sollte, Leistungen fällig, so stehen diese dem Käufer zu. Der Verkäufer lässt diese dem Käufer gemäss den Bestimmungen der von der SIX Swiss Exchange anerkannten CCP zukommen.

5.3 *Übertragung und Bezahlung der Effekten*

Die von der SIX Swiss Exchange anerkannte CCP ist bei an der SIX Swiss Exchange ausgeführten Geschäften dafür verantwortlich, die Settlementorganisation mit der Übertragung der Effekten zu beauftragen.

Bei der Lieferung von Rechten und weiteren Ansprüchen haben die Teilnehmer die Anforderungen und Termine zu beachten, die von der betreffenden von der SIX Swiss Exchange anerkannten Settlementorganisation festgelegt wurden. Die Teilnehmer haben sich an die Abläufe und Fristen gemäss den Bestimmungen der CCP zu halten, die möglicherweise frühere Termine festlegen.

Die Teilnehmer haben sicherzustellen, dass jede Transaktion, die sie ausführen oder die in ihrem Namen ausgeführt wird, von ihnen oder ihrem Settlementagenten korrekt, zeitgerecht und gemäss den Regeln der entsprechenden Settlementorganisation oder CCP ausgeführt wird.

Bei teilweiser Abwicklung (Settlement) von genetteten Settlementpflichten gilt, dass jeder Bruttoabschluss proportional zu den nicht abgewickelten Nettoabschlüssen offen ist. Gerundet wird gemäss den Bestimmungen der CCP.

5.4 *Handel in Aktien*

Aktien, andere Beteiligungspapiere und Fondseinheiten werden einzeln inklusive verbundener Dividende, aber exklusive allfälligen unbezahlten Kapitals gehandelt.

Coupons, die noch nicht bezahlt wurden, müssen nur dann nicht zusammen mit den Effekten geliefert werden, wenn sie von der Generalversammlung des betreffenden Unternehmens oder gemäss Beschluss der zuständigen Gerichte für wertlos erklärt wurden.

Massgebend für den Entscheid, ob sich der Handel eines Wertpapiers inklusive („cum“) oder exklusive („ex“) Dividende oder des Rechts auf andere Ausschüttungsformen versteht, ist die Publikation des Emittenten.

Die SIX Swiss Exchange kann im Börsensystem einen entsprechenden Hinweis anbringen, ob sich der Handel des Wertpapiers exklusiv Dividende oder des Rechts auf andere Ausschüttungsformen versteht. Die Kennzeichnung durch die SIX Swiss Exchange erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewähr.

5.5 *Bezug neuer Couponbogen*

Bei der Ausgabe neuer Couponbogen sind nach einer von der SIX Swiss Exchange zu bestimmenden Frist die Effekten nur noch mit den neuen Bogen übertragbar.

5.6 *Ausübung von Bezugsrechten*

Werden Kapitalveränderungen mittels Bezugsrechten vorgenommen, werden die alten Effekten vom Tage der Subskription an „Ex Bezugsrechte“ gehandelt und kotiert.

Das Bezugsrecht ist letztmals am Börsentag vor Schluss der Subskription Gegenstand des börslichen Handels.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GERICHTSSTAND

6.1 *Änderungen der AGB* Die SIX Swiss Exchange kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern.

6.2 *Recht* Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen **Schweizerischem Recht**.

6.3 *Schiedsgericht und Gerichtsstand* **Streitigkeiten von Teilnehmern mit der SIX Swiss Exchange und von Teilnehmern unter sich, die sich aus der Teilnahme ergeben, insbesondere auch wegen verhängten Konventionalstrafen, werden ausschliesslich und endgültig von einem Schiedsgericht mit Sitz in Zürich entschieden. Der interne Instanzenzug der SIX Swiss Exchange (Sanktionskommission, Beschwerdeinstanz) ist gegebenenfalls auszuschöpfen, bevor das Schiedsgericht angerufen werden kann.**

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und je einem von den Parteien für den einzelnen Fall bezeichneten Schiedsrichter. Der Obmann und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Bundesgerichtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Obmann kann ein mündliches Schlichtungsverfahren durchführen. Im Übrigen gilt das kantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

6.4 *Verbindlichkeit* Mit der Teilnahme anerkennt der Teilnehmer ausdrücklich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die übrigen Bestimmungen der SIX Swiss Exchange.

Bei Widerspruch unter den Normen haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

7. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Inkraftsetzung 7. September 2007) inklusive der entsprechenden Weisungen und der SIX Swiss Exchange Software Licensing Conditions gelten hinsichtlich der Anbindung und Funktionalitäten während einer von der SIX Swiss Exchange bestimmten Übergangsfrist weiterhin für Teilnehmer, die mittels dem alten Zugangssystem der SIX Swiss Exchange (Händlersystem, TS) an das Börsensystem angeschlossen sind.

Beschluss des Regulatory Boards vom 31. März 2009; in Kraft seit 4. Mai 2009.

Von der Eidgenössischen Bankenkommission (Ziff. 1 und 3) am 16. Dezember 1999 genehmigt, letztmals von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht genehmigt am 7. April 2009.